

Prozessfinanzierungsvertrag

zwischen

...

- nachfolgend „Anspruchsinhaber“ genannt -

und der

ROLAND ProzessFinanz AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Deutschland

- nachfolgend „ROLAND“ genannt -

Vorbemerkung:

Der Anspruchsinhaber ist der Auffassung, gegen

...

- nachfolgend „Anspruchsgegner“ genannt -

folgende Ansprüche zu haben:

...

- nachfolgend „streitige Ansprüche“ genannt -

Dem streitigen Anspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

...

Ergänzend wird auf die vorgelegte Klageschrift vom ... Bezug genommen. Sie wird zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht.

Der Anspruchsinhaber möchte den streitigen Anspruch durchsetzen. Er möchte jedoch weder die mit der gerichtlichen Durchsetzung verbundene Belastung seiner Liquidität noch das Prozesskostenrisiko tragen.

Dem Anspruchsinhaber ist bekannt, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen Verfahrenshilfe in Anspruch nehmen kann. Der Anspruchsinhaber kann sich die Einzelheiten zur Verfahrenshilfe von einem Rechtsanwalt erläutern lassen. Der Anspruchsinhaber beabsichtigt nicht, Verfahrenshilfe in Anspruch zu nehmen.

ROLAND ist nicht zur rechtlichen Betreuung des Anspruchsinhabers berechtigt und verpflichtet. Die rechtliche Vorbereitung und Durchführung der seitens ROLAND finanzierten rechtlichen Auseinandersetzung obliegt dem Anspruchsinhaber und seinem Prozessbevollmächtigten, den der Anspruchsinhaber in eigener Verantwortung auswählt und beauftragt.

Dies vorausgeschickt, gibt der Anspruchsinhaber gegenüber ROLAND das nachstehende Angebot zum Abschluss des folgenden Vertrages ab:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Erklärung des Anspruchsinhabers
- § 3 Pflichten des Anspruchsinhabers
- § 4 Pflichten von ROLAND
- § 5 Verteilung des Erlöses bei erfolgreicher Durchsetzung der streitigen Ansprüche
- § 6 Verpfändung der streitigen Ansprüche an ROLAND zur Sicherung der Erfolgsbeteiligung
- § 7 Vertragsbeendigung durch ROLAND
- § 8 Vergleichsvorschlag des Gerichts oder der Gegenseite
- § 9 Vertragsbeendigung durch den Anspruchsinhaber
- § 10 Geheimhaltung
- § 11 Datenweitergabe durch ROLAND an Dritte
- § 12 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten
- § 13 Schlussvorschriften

§ 1 Zweck des Vertrages

a) Ausgangslage

Der Anspruchsinhaber möchte ein Prozessrisiko für die Durchsetzung des streitigen Anspruchs nicht tragen. Vor diesem Hintergrund schließen sich die Parteien zusammen, damit der Anspruchsinhaber durch das Betreiben des Prozesses und ROLAND durch die Übernahme der Kosten gemeinsam die Durchsetzung der Forderung des Anspruchsinhabers ermöglichen. Die Zusammenarbeit der Parteien beginnt mit Wirksamwerden dieses Vertrages, sie endet mit rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreites und Ausschüttung der Erlösteile oder Kündigung dieses Vertrages durch ROLAND.

Bei erfolgreicher Durchsetzung der streitigen Ansprüche wird der Erlös gemäß den Regelungen dieses Vertrages verteilt.

b) Bindung an das Angebot

Der Anspruchsinhaber hält sich an dieses Angebot bis zum Ablauf von drei Wochen nach Eingang bei ROLAND gebunden. Danach gilt das Angebot solange weiter, bis der Anspruchsinhaber es schriftlich widerruft oder ROLAND es ablehnt.

§ 2 Erklärung des Anspruchsinhabers

Der Anspruchsinhaber versichert, dass

- er ohne Einschränkung über die streitigen Ansprüche Verfügungsberechtigt ist, soweit diese bestehen, und dass die Ansprüche insbesondere nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet sind;
- bezüglich der streitigen Ansprüche kein Verpfändungsverbot vereinbart wurde und die Verpfändung der streitigen Ansprüche nicht von der Zustimmung eines Dritten abhängt;

- ihm jenseits der Angaben unter dem obigen Punkt „Vorbemerkung“ keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die der Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der streitigen Ansprüche entgegenstehen könnten. Insbesondere hat der Anspruchsinhaber insoweit keine Kenntnis über das Bestehen von Zurückbehaltungsrechten oder aufrechenbaren Gegenforderungen;
- die Unterlagen, die er selbst oder über seinen Rechtsanwalt ROLAND übergeben hat, den maßgeblichen Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig wiedergeben;
- zwischen ihm und dem Anspruchsgegner kein anderer Rechtsstreit geführt wurde, geführt wird, angekündigt ist oder erwartet wird, der die streitigen Ansprüche berühren kann;
- kein vollstreckbarer Titel gegen ihn besteht, aus dem die Zwangsvollstreckung droht.

Vorstehende Erklärung des Anspruchsinhabers ist Grundlage des gesamten Vertrages.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben behält sich ROLAND Schadenersatzansprüche und alle übrigen Rechte vor.

§ 3 Pflichten des Anspruchsinhabers

- a) **Verpflichtung zur Prozessförderung und sparsamen Prozessführung**
Der Anspruchsinhaber wird sämtliche zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche geeigneten und zweckmäßigen Handlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vornehmen und das Verfahren nach Kräften fördern. Er wird die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Prozessführung beachten. Unter mehreren gleich erfolgversprechenden Verfahrensarten ist diejenige zu wählen, die die geringsten Prozesskostenrisiken auslöst. Diese Pflichten wird der Anspruchsinhaber auch seinem Rechtsanwalt auferlegen.
- b) **Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung von ROLAND vor Ergreifen kosten- auslösender Maßnahmen**
Der Anspruchsinhaber wird zu allen kostenauslösenden Maßnahmen im Vorhinein die Zustimmung von ROLAND einholen. Diese Pflicht wird der Anspruchsinhaber auch seinem Rechtsanwalt auferlegen. Unterbleibt eine solche vorherige Abstimmung, entfällt seitens ROLAND die Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Kosten.
- c) **Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung von ROLAND vor Verfügung über die streitige Forderung**
Der Anspruchsinhaber wird vor jeder Verfügung über die streitige Forderung die Zustimmung von ROLAND einholen. Dies gilt insbesondere vor
 - einem Verzicht
 - Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs; bei einem Vergleich mit Widerrufsvorbehalt wird der Anspruchsinhaber nur mit Zustimmung der ROLAND widerrufen.
- d) **Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung von ROLAND vor Klagerücknahme**
Der Anspruchsinhaber wird die Klage nur mit vorheriger Zustimmung von ROLAND zurücknehmen.
- e) **Verpflichtung zum Betreiben der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigem Titel**
Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, auf Verlangen von ROLAND die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Titel zu betreiben, soweit ROLAND im Rahmen dieses Vertrages die damit verbundenen Kosten zahlt.

Im Fall eines vorläufig vollstreckbaren Titels gilt dies nur, soweit ROLAND auf Verlangen des Anspruchsinhabers eine Schuldübernahmeerklärung für eventuelle Schadensersatzansprüche abgibt.

- f) Verpflichtung zur Entbindung seines Rechtsanwaltes von Schweigepflicht
Bezüglich des finanzierten Prozesses einschließlich dessen Vorgeschichte entbindet der Anspruchsinhaber seinen Rechtsanwalt hiermit gegenüber ROLAND vollständig von der Schweigepflicht.
- g) Verpflichtung zur laufenden Information über den Prozess
Der Anspruchsinhaber wird über seinen Rechtsanwalt ROLAND laufend und unverzüglich über den Gang des Verfahrens informiert halten und ROLAND unaufgefordert alle Prozessunterlagen zusenden. Darüber hinaus wird der Anspruchsinhaber ROLAND unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche, bisher nicht bekannten Umstände informieren, die für die Bewertung oder Durchsetzung der streitigen Ansprüche bzw. das Prozesskostenrisiko von Bedeutung sein können. Diese Pflichten wird der Anspruchsinhaber auch seinem Rechtsanwalt auferlegen.

Der Anspruchsinhaber wird bestmöglich darauf hinwirken, dass von ihm beherrschte, konzernverbundene oder sonst nahe stehende Dritte die Rechtsverfolgung im vorstehenden Sinne unterstützen.

Der Anspruchsinhaber erteilt ROLAND in gesonderter Urkunde eine Vollmacht, solche Behörden- oder Gerichtsakten einzusehen und sich hieraus Ablichtungen anzufertigen, welche die streitigen Ansprüche betreffen.

- h) Verpflichtung im Schiedsgerichtsverfahren
Wird der Anspruch im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens verfolgt, ist der Anspruchsinhaber verpflichtet zu beantragen, dass die Parteien bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Personen ihres Vertrauens neben ihrem Prozessbevollmächtigten hinzuziehen können, um damit ROLAND die Möglichkeit zu geben, am Verfahren teilzunehmen.
- i) Empfangsbevollmächtigung des Rechtsanwaltes
Der Anspruchsinhaber ermächtigt hiermit den von ihm beauftragten Rechtsanwalt, Erklärungen von ROLAND im Zusammenhang mit diesem Vertrag für ihn entgegen zu nehmen.
- j) Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die vorbezeichneten Pflichten des Anspruchstellers
Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften wird der Anspruchsteller ROLAND so stellen, als wären die streitigen Ansprüche vollständig realisiert worden. Dabei bleibt dem Anspruchsinhaber das Recht des Nachweises vorbehalten, dass der Erlös der Rechtsverfolgung ohne sein vertragswidriges Verhalten geringer gewesen wäre.

§ 4 Pflichten von ROLAND

- a) Kostenfreie Annahmepfung durch ROLAND oder beauftragte Dritte
ROLAND prüft für den Anspruchsinhaber kostenlos, ob die Finanzierung des Rechtsstreites übernommen werden kann.

ROLAND ist berechtigt, die Prüfung auch von beauftragten externen Gutachtern (z.B. Rechtsanwälte oder Sachverständige) durchführen zu lassen. ROLAND wird die Beteiligten ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichten, soweit diese nicht ohnehin gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

ROLAND nimmt keine Rechtsberatung vor, sondern prüft die Erfolgsaussichten der vorgelegten Fälle nur im eigenen Interesse und muss die Annahme oder Ablehnung des Falles nicht begründen.

b) Finanzielle Leistungen von ROLAND

ROLAND zahlt die nach Vertragsschluss entstehenden und zur Verfolgung der streitigen Ansprüche notwendigen Kosten der anwaltlichen Vertretung, die Gerichtskosten, die Kosten einer vom Gericht angeordneten Beweisaufnahme sowie die ggf. der Gegenseite aufgrund des Verfahrens zu erstattende Kosten im Rahmen der nachstehenden Regelung.

ROLAND leistet diese Zahlungen direkt zu Händen des vom Anspruchsinhaber beauftragten Rechtsanwaltes. Der Anspruchsteller erteilt diesem entsprechende Geldempfangsvollmacht und weist ihn gleichzeitig an, Zahlungen an den jeweiligen Endempfänger (z.B. Gericht oder Gegenseite) weiterzuleiten. Eine Auszahlung an den Anspruchsinhaber ist ausgeschlossen.

(1) Grundsatz: Gebühren gemäß RATG und GGG

Sofern nicht mit Wissen und Billigung von ROLAND eine anderweitige Honorarvereinbarung getroffen wurde, zahlt ROLAND Anwaltsgebühren gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) und Gerichtskosten sowie Zwangsvollstreckungskosten gemäß den einschlägigen Kostengesetzen. Dies gilt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Schiedsgerichtsverfahren bis zur Höhe RATG bzw. GGG

Bei Verfahren vor einem Schiedsgericht übernimmt ROLAND die anfallenden Kosten, soweit diese nicht die Gebühren nach RATG bzw. GGG übersteigen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

(3) Mediation

Bei Finanzierung einer Mediation wird gegebenenfalls eine gesonderte Gebühren- und Kostenvereinbarung zwischen den Parteien und dem beauftragten Rechtsanwalt getroffen. Sofern ein Mediationsverfahren durchgeführt wird, bedarf der Abschluss des Mediationsverfahrens der Zustimmung von ROLAND.

(4) Ausland gemäß dortiger Gebührenordnung, hilfsweise abgestimmte Honorarvereinbarung

Bei Vertretung vor einem ausländischen Gericht werden die Vorschriften des RATG bzw. GGG durch die am Ort anwendbaren Gebührenordnungen ersetzt.

Soweit dort keine allgemein verbindliche Gebührenordnung besteht, trägt ROLAND die Kosten einer vom Anspruchsinhaber mit dem Rechtsanwalt abgeschlossenen Honorarvereinbarung in marktüblicher Höhe, soweit ROLAND dem Abschluss dieser Vereinbarung zuvor zugestimmt hat.

(5) Zwangsvollstreckungskosten gemäß RATG und Kostengesetze

ROLAND übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Gebühren auch die Kosten der Zwangsvollstreckung, soweit diese nach ihrer freien Einschätzung erforderlich und hinreichend erfolgversprechend ist.

Bei vorläufig vollstreckbaren Urteilen ist ROLAND berechtigt, aber nicht verpflichtet, die für die Vollstreckung erforderlichen Sicherheiten zu stellen. Für den Fall, dass ROLAND eine Sicherheit gestellt hat oder stellen lässt, sind die aus der Zwangsvollstreckung erzielten Beträge in voller Höhe an ROLAND oder den Sicherungsgeber abzuführen und dort zu belassen, bis die Sicherheit zurückgegeben ist. Näheres ist ggf. in einer gesonderten Vereinbarung über die Stellung einer Sicherheit zu regeln.

Für Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Aufhebung eines vorläufig vollstreckbaren Titels entstehen, übernimmt ROLAND weder im Außenverhältnis gegenüber Dritten, noch im Innenverhältnis gegenüber dem Anspruchsinhaber eine Haftung.

Etwaige, der Gegenseite zu erstattende Zwangsvollstreckungskosten werden an den vom Anspruchsinhaber beauftragten Rechtsanwalt gezahlt, nachdem der Anspruchsinhaber seinen Rechtsanwalt unwiderruflich angewiesen hat, die Zahlung an die Gegenseite weiterzuleiten.

Zahlung an sich selbst kann der Anspruchsinhaber dann verlangen, wenn er die Kosten an die Gegenseite bereits bezahlt hat und dies anhand von Unterlagen nachweist.

(6) Umsatzsteuer

Die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer zahlt ROLAND nur, soweit der Anspruchsinhaber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, die Umsatzsteuer direkt - ggf. über seinen Rechtsanwalt - an den Rechnungssteller zu zahlen.

(7) Fälligkeit der Zahlung durch ROLAND

Nach Einreichung der von ROLAND gebilligten Klageschrift zahlt ROLAND die Verfahrensgebühr sowie den gesetzlichen Gerichtskostenvorschuss.

Die übrigen Gebühren werden nach ihrer gesetzlichen Fälligkeit gezahlt, sobald ROLAND einen ausführlichen schriftlichen Bericht des Rechtsanwaltes über den die jeweilige Gebühr auslösenden Tatbestand erhalten hat (z.B. Terminsbericht).

(8) Nicht übernommen werden

- Reisekosten des Anspruchsinhabers selbst
- die Kosten für einen Korrespondenzanwalt / Unterbevollmächtigten
- die durch eine Widerklage entstehenden Kosten
- die durch eine streitwerterhöhende Aufrechnung entstehenden Kosten
- die durch Nebenintervention bzw. Streitbeitritt entstehenden Kosten.

§ 5 Verteilung des Erlöses bei erfolgreicher Durchsetzung der streitigen Ansprüche

a) Berechnung der Erfolgsbeteiligung

Von einem Erlös der finanzierten Rechtsverfolgung erhält ROLAND vorab die vorgelegten oder noch zu zahlenden Verfahrenskosten gemäß § 4 b). Hierzu zählen auch die Auslagen, die ROLAND durch Reisen von Mitarbeitern zu Besprechungen, Gerichtsterminen, Handelsregistern und Grundbuchämtern etc., durch das Einholen von Bonitätsauskünften sowie durch etwaige notarielle Beurkundungen entstehen. Verfahrenskosten sind ferner Kosten, die in Absprache mit dem Anspruchsinhaber und seinem Anwalt (auch vor Abschluss des Finanzierungsvertrages) für gutachterliche Stellungnahmen oder Rechercheaufträge von ROLAND angefallen sind.

Soweit Verfahrenskosten teilweise auch vom Anspruchsinhaber bezahlt wurden oder zu zahlen sind, erhält auch er aus dem Prozesserlös vorab die von ihm vorgelegten oder zu zahlenden Verfahrenskosten, wenn diese von ROLAND als berücksichtigungsfähig anerkannt worden sind. Reicht der Erlös aus der finanzierten Rechtsverfolgung zur Abdeckung der gesamten Verfahrenskosten nicht aus, so wird er in dem Verhältnis verteilt, wie die Beteiligten Verfahrenskosten gezahlt oder zu zahlen haben.

Von dem verbleibenden Erlös der Rechtsverfolgung stehen ROLAND 40 % zu, von einem 500.000 Euro übersteigenden Teil 30 %.

Sofern der Anspruch des Anspruchsinhabers vor Klageeinreichung oder durch eine Mediation realisiert werden kann, beträgt die Erlösbeteiligung von ROLAND 30 %.

b) Definition des Begriffes Erlös der finanzierten Rechtsverfolgung

Erlös der finanzierten Rechtsverfolgung ist jeder Vermögensvorteil, insbesondere jede Geldleistung (inkl. Zinsen) und jede Sachleistung, den der Anspruchsinhaber nach Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrages aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches, eines Anerkenntnisses oder sonst auf den Anspruch erhält.

Erlös der Rechtsverfolgung sind insbesondere auch Ansprüche, die durch die Rechtsverfolgung oder im Zusammenhang mit ihr entstehen, wie z.B. Kostenerstattungsansprüche, Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Versicherungsleistungen für den Verlust eigener Ansprüche. Erlös der Rechtsverfolgung ist auch der Vermögensvorteil, der dem Anspruchsinhaber durch die Befreiung von einer Verbindlichkeit oder im Falle einer Aufrechnung durch das Erlöschen von Ansprüchen gegen ihn entsteht.

Soweit Ansprüche nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind, ist ihr Verkehrswert in Geld anzusetzen. Bei Unterlassungs-, Auskunfts- oder Feststellungsklage gilt im Falle des Obsiegens als Prozesserlös ein Betrag in Höhe des gerichtlich festgesetzten Streitwerts, im Falle eines Teilobsigens oder eines Vergleichs ein entsprechender Anteil.

Steuerverpflichtungen der Parteien werden bei der Berechnung der Erfolgsbeteiligung nicht berücksichtigt, auf Realisierung der streitigen Ansprüche beruhende Steuerverpflichtungen trägt jede Partei selbst.

c) Fälligkeit des Anspruches auf Erfolgsbeteiligung

Der Anspruch von ROLAND auf Zahlung der Erfolgsbeteiligung wird fällig, sobald der Erlös der Rechtsverfolgung dem Anspruchsinhaber oder seinem Vertreter zufließt, im Falle der Befreiung von der Verbindlichkeit, sobald diese wirksam wird und ansonsten, sobald ein erlangter Vermögensvorteil eintritt.

d) Auskunftsverpflichtungen des Anspruchsinhabers

Der Anspruchsinhaber wird unaufgefordert bzw. auf Verlangen von ROLAND Auskunft darüber erteilen, ob, in welcher Form und in welchem Umfang aufgrund des von ROLAND finanzierten Verfahrens Erlöse zugeflossen oder Vermögensvorteile eingetreten sind.

Er ist ferner verpflichtet, einem von ROLAND beauftragten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gestatten, die Aufschluss über die Frage geben können, ob, in welcher Form und in welcher Höhe Erlöse erzielt wurden.

e) Prozesserlöse Dritter

Zu Gunsten ROLAND sind auch solche Erlöse anzurechnen, die nicht dem Anspruchsinhaber selbst, sondern einem von ihm beherrschten, im Sinne des Aktienrechts konzernverbundenen oder sonst nahe stehenden Dritten zugute kommen.

f) Aufrechnungsverbot

Gegen den Anspruch von ROLAND auf Auszahlung des Erlöses kann der Anspruchsinhaber nur mit Ansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben und die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

g) Einziehung des Erlöses

Die Zahlung eines Erlöses hat an den Rechtsanwalt des Anspruchsinhabers zu erfolgen und verbleibt so lange als Fremdgeld bei diesem, bis die Erlösverteilung berechnet und von den Parteien gebilligt ist. Der Anspruchsinhaber wird dementsprechend den Erlös nur dergestalt einziehen, dass er eine Zahlung an den von ihm beauftragten Rechtsanwalt verlangt.

§ 6 Verpfändung der streitigen Ansprüche an ROLAND zur Sicherung der Erfolgsbeteiligung

a) Verpfändung an ROLAND

Zur Sicherheit für die Ansprüche von ROLAND auf Erlösbeteiligung verpfändet der Anspruchsinhaber hiermit die streitigen Ansprüche, sämtliche Ansprüche auf Verfahrenskostenersatz sowie sämtliche Nebenansprüche an ROLAND. Sind die Ansprüche des Anspruchsinhabers in einer Urkunde festgehalten oder besteht ein Schuldschein, so sind Urkunde oder Schuldschein an ROLAND zu übergeben.

Die Verpfändung erfolgt erstrangig.

Ebenfalls mit verpfändet werden sämtliche mit den verpfändeten Forderungen und Rechten in Zusammenhang stehenden, nicht akzessorischen Sicherungsrechte, Vorzugs-, Neben- und Gestaltungsrechte. Soweit Ansprüche nicht dem Anspruchsinhaber selbst, sondern einem von ihm beherrschten, ihm konzernverbundenen oder nahe stehenden Dritten zustehen und diese auf den Bestand der streitigen Ansprüche Einfluss haben, so steht der Anspruchsinhaber dafür ein, dass auch diese Dritten ihre Ansprüche im gleichen Umfang an ROLAND verpfänden.

Die Verpfändung wird zusätzlich in separater Urkunde als Anlage zu Vertrag festgehalten.

b) Freigabe der Verpfändung

ROLAND verpflichtet sich, die verpfändeten Ansprüche wieder frei zu geben, soweit kein Sicherungsinteresse mehr besteht. Insbesondere kann der Anspruchsinhaber zu jeder Zeit Freigabe gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen oder österreichischen Großbank verlangen.

c) Zusicherung des Anspruchsinhabers

Der Anspruchsinhaber sichert zu, dass keine Umstände bestehen oder während des Verfahrens entstehen werden, welche die Pfändbarkeit ausschließen. Er sichert weiter zu, dass die verpfändeten Ansprüche während des Verfahrens nicht abgetreten werden.

d) Anweisung zur Auszahlung

Der Anspruchsinhaber wird die Forderung nur in der Weise einziehen oder über sie verfügen, dass er Zahlung zu Händen seines Rechtsanwaltes verlangt

In allen Fällen wird der Anspruchsinhaber seinen Rechtsanwalt unwiderruflich anweisen, aus den bei ihm eingegangenen Beträgen die ROLAND zustehenden Erlöse an diese unmittelbar auszuzahlen.

e) Anspruchsinhaber als Treuhänder

Grundsätzlich wird die Verpfändung der streitigen Ansprüche an ROLAND nicht offengelegt.

Der Anspruchsinhaber wird daher die streitigen Ansprüche für ROLAND treuhänderisch weiter halten. Solange die Verpfändung nicht offen gelegt ist, wird der Anspruchsinhaber

die Forderung nur in der Weise einziehen oder über sie verfügen, dass er Zahlung zu Händen seines Rechtsanwaltes verlangt.

- f) Annahme der Verpfändung durch ROLAND
ROLAND nimmt mit Annahme des Vertragsangebotes die Verpfändung an.

§ 7 Vertragsbeendigung durch ROLAND

- a) Recht zur Kündigung durch ROLAND
ROLAND übernimmt das Prozesskostenrisiko so, wie es sich bei Vertragsschluss dargestellt hat. Sollten Umstände neu eintreten oder ROLAND erstmalig bekannt werden, aufgrund derer die Erfolgsaussichten des Prozesses schlechter zu bewerten sind als bei Vertragsschluss, ist ROLAND berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die weitere Finanzierung des Prozesses einzustellen. Entsprechend ist ROLAND auch zu einer Teilkündigung des Vertrages berechtigt mit der Folge, die Prozessfinanzierung nur hinsichtlich eines Teiles der Ansprüche fortzuführen.

In diesem Sinne kommt eine Kündigung des Vertrages seitens ROLAND insbesondere in Betracht bei

- Gerichts- oder Behördenentscheidungen, mit denen die streitigen Ansprüche ganz oder zum Teil abgelehnt werden;
- neue obergerichtliche Rechtsprechung, die negativen Einfluss auf den Ausgang des finanzierten Prozesses haben kann;
- Verschlechterung oder Wegfall von Beweismöglichkeiten;
- Vermögensverfall des Anspruchsgegners;
- gerichtlichen Hinweisen mit nachteiligem Inhalt für die Erfolgsaussichten.

In jedem Falle ist ROLAND berechtigt, den Vertrag nach Abschluss jeder Instanz ganz oder teilweise zu kündigen und die weitere Prozessfinanzierung einzustellen.

- b) Folgen einer Kündigung durch ROLAND
Im Falle der Kündigung des Vertrages durch ROLAND zahlt ROLAND die bis dahin entstandenen Kosten, wie sie bei einer sofortigen, möglichst kostengünstigen (teilweisen) Beendigung des Verfahrens anfielen.

Dem Anspruchsinhaber steht es frei, das Verfahren auf eigene Kosten weiterzuverfolgen und die streitigen Ansprüche weiter auf eigene Kosten durchzusetzen. Realisiert der Anspruchsinhaber dann Erlöse, ist er lediglich verpflichtet, ROLAND die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die Erlösbeteiligung entfällt.

ROLAND wird die ihr verpfändeten Sicherheiten frei geben, soweit kein Sicherheitsbedürfnis mehr besteht.

§ 8 Vergleichsvorschlag des Gerichts oder der Gegenseite

- a) Einigungsversuch über Annahme eines Vergleichsvorschlages
Die Vertragsparteien werden versuchen, über die Annahme eines vom Gericht oder der Gegenseite vorgeschlagenen Vergleiches Einvernehmen zu erzielen.

- b) Kündigungsrecht mangels Einigung über Annahme des Vergleichsvorschlages
Kommt eine Einigung über die Annahme eines vom Gericht oder der Gegenseite vorgeschlagenen Vergleiches nicht zustande, weil eine Vertragspartei ihre Zustimmung verweigert, kann die andere Vertragspartei diesen Vertrag kündigen.

Dann ist die eine Vertragspartei verpflichtet, der kündigenden Vertragspartei den Betrag zu zahlen, den diese im Sinne des § 5 im Falle der Annahme des vorgesehenen Vergleiches hätte beanspruchen können. Die Zahlung ist sofort fällig.

- c) Recht zur Fortführung des Prozesses nach Kündigung
Nach der Kündigung kann die eine Vertragspartei den Rechtsstreit ohne Beteiligung der kündigenden Vertragspartei auf eigenes Risiko und zum eigenen, alleinigen Vorteil weiterführen.

ROLAND kann, statt den Prozess im eigenen Namen weiterzuführen, zur Vermeidung einer Offenlegung der Prozessfinanzierung auch vom Anspruchsinhaber verlangen, dass dieser den Prozess weiterführt. In diesem Falle stellt ROLAND den Anspruchsinhaber von sämtlichen Kostenrisiken der Prozessführung frei, Erlöse aus dem Prozess stehen allein ROLAND zu.

- d) Fortführung des Prozesses durch ROLAND
Führt nach einer Kündigung des Anspruchsinhabers ROLAND den Prozess weiter, ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, ROLAND bei der Prozessführung nach Kräften kostenlos zu unterstützen.

Insbesondere ist der Anspruchsinhaber damit einverstanden, dass der bisher von ihm beauftragte Rechtsanwalt sodann ROLAND vertreten kann unter Nutzung der dem Rechtsanwalt vorliegenden und zu einer angemessenen Prozessführung erforderlichen Unterlagen.

Mit Zahlung des Betrages im Sinne wie § 8 b) Satz 2 wird ROLAND umfassend und endgültig Inhaber der streitigen Ansprüche sowie sämtlicher Kostenerstattungsansprüche.

- e) Fortführung des Prozesses durch den Anspruchsinhaber
Führt nach einer Kündigung seitens ROLAND der Anspruchsinhaber den Prozess weiter, gibt ROLAND gewährte Sicherheiten Zug-um-Zug gegen Leistung noch offener Zahlungen zurück.

§ 9 Vertragsbeendigung durch den Anspruchsinhaber

Der Anspruchsinhaber kann diesen Vertrag abgesehen von § 8 nur aus wichtigem Grund kündigen.

Es besteht Einigkeit, dass insbesondere die Verbesserung der Erfolgsaussichten hinsichtlich der Durchsetzung der streitigen Ansprüche oder der finanziellen Situation des Anspruchsinhabers kein wichtiger Grund zur Kündigung ist.

Der Tod des Anspruchsinhabers führt nicht zu einer Beendigung dieses Vertrages. Vielmehr treten die gesetzlichen oder testamentarischen Erben in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.

§ 10 Geheimhaltung

Grundsätzlich sind der Abschluss und der Inhalt dieses Vertrages auf Dauer geheim zu halten.

Soweit eine Offenlegung für nützlich gehalten wird, werden sich die Parteien abstimmen und im Rahmen des billigen Ermessens eine einvernehmliche Entscheidung treffen. Kommt diese nicht zustande, bleibt es bei der Geheimhaltungspflicht.

Das Recht von ROLAND zur jederzeitigen Offenlegung der Verpfändung im Prozess bleibt unberührt.

§ 11 Datenweitergabe durch ROLAND an Dritte

Zur Verbesserung der Risikosituation von ROLAND kann es sinnvoll sein, dass ROLAND Verträge mit Dritten abschließt, um diese im Innenverhältnis an übernommenen Risiken zu beteiligen.

Zu diesem Zweck darf ROLAND zur Prüfung angetragene wie auch übernommene Fälle Dritten zugänglich machen. Im Übrigen wird auf § 4 a) Absatz 2 hingewiesen.

§ 12 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Streitigkeiten aus Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrages werden die Parteien zunächst über eine Einigung miteinander verhandeln.

Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 30 Tagen nach Aufforderung zur Aufnahme der Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung eines Beteiligten zu gütlichen Verhandlungen aufgenommen worden sind. Die Parteien bestimmen den Mediator gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Mediators zustande, wird dieser durch die Wirtschaftskammer Wien bestimmt. Die Benennung bindet die Parteien. Im Mediationsverfahren trägt jede Partei ihre eigenen Kosten selbst, die Kosten des Mediators werden geteilt. Sollten die Parteien innerhalb des Mediationsverfahrens nicht zu einer beide Seiten befriedigenden Lösung finden, so steht es ihnen frei, nach Abschluss des Verfahrens ein staatliches Gericht anzurufen. Der Mediator hat in diesem Fall den Abschluss des Mediationsverfahrens festzustellen. Die Parteien sind durch diese Mediationsvereinbarung nicht gehindert, ein notwendiges gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.

§ 13 Schlussvorschriften

a) Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

b) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und seiner Bestimmungen nicht.

Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommen, so dass das ursprüng-

lich angestrebte rechtliche und wirtschaftliche Ziel der zu ersetzenden Regelung soweit wie möglich aufrecht erhalten wird. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

- c) Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand gilt – soweit gesetzlich zulässig – Köln als vereinbart.
- d) Anlage des Vertrages
Die Anlage zu diesem Vertrag ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

Anspruchsinhaber

Köln,_____
Ort, Datum

ROLAND ProzessFinanz AG

Pfändungsvereinbarung und Vollmacht

zwischen

....

- nachfolgend „Anspruchsinhaber“ genannt -

und der

ROLAND ProzessFinanz AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

- nachfolgend „ROLAND“ genannt -

1. Der Anspruchsinhaber ist der Auffassung, Inhaber der nachstehend bezeichneten Ansprüche („die streitigen Ansprüche“) zu sein:

...

Dies vorausgeschickt, verpfändet der Anspruchsinhaber hiermit

- die streitigen Ansprüche
- sämtliche Erlöse der finanzierten Rechtsverfolgung (§ 5 b Prozessfinanzierungsvertrag)
- sämtliche Ansprüche auf Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der streitigen Ansprüche

an ROLAND.

2. Mit verpfändet werden sämtliche mit den streitigen Ansprüchen in Zusammenhang stehenden Sicherungs-, Gestaltungs- und sonstige Nebenrechte. Soweit Ansprüche nicht dem Anspruchsinhaber selbst, sondern einem von ihm beherrschten, ihm konzernverbundenen oder nahestehenden Dritten zustehen und diese auf den Bestand der streitigen Ansprüche Einfluss haben, so steht der Anspruchsinhaber selbstschuldnerisch dafür ein, dass auch diese Dritten ihre Ansprüche in diesem Umfang an die ROLAND verpfänden.
3. Mit verpfändet werden alle Ansprüche, die zu den Erlösen im Sinne des § 5 b) des Prozessfinanzierungsvertrages gehören, insbesondere alle Forderungen und Rechte an Sachen, die der Anspruchsinhaber durch eine Leistung auf die streitigen Ansprüche oder auf Ansprüche aus Vergleichen über die streitigen Ansprüche erlangt. Insbesondere mitumfasst von der Verpfändung sind die dadurch entstehenden Ansprüche des Anspruchsinhabers auf die jeweiligen Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnissen.

4. Der Anspruchsinhaber bevollmächtigt ROLAND hiermit unwiderruflich:

- a) sämtliche mit der Rechtsstreitigkeit

_____ ./_____

in Zusammenhang stehenden Gerichts- und Behördenakten einzusehen und sich daraus Ablichtungen oder Abschriften anzufertigen oder anfertigen zu lassen;

- b) von den von ihm beauftragten Rechtsanwälten alle Auskünfte, Informationen etc. zu verlangen und zu erhalten.

Zu diesem Zweck befreit der Anspruchsinhaber den von ihm beauftragten Rechtsanwalt gegenüber ROLAND von der Schweigepflicht.

Ort, Datum

Anspruchsinhaber

Köln, _____
Ort, Datum

ROLAND ProzessFinanz AG